



Amtliche Bekanntmachungen

8. Jahrgang, Nr. 13

19. September 1978

INHALT

ORDNUNG FÜR DAS BERUFSPRAKTIKUM

im Studium der Agrarwissenschaften

an der

Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn

PRAKTIKANTENORDNUNG

BESCHLUSS

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

über den Zugang zur Lehrveranstaltung
Praktikum der Biologie für Mediziner

und

über die Zugangsregelung zu Unterrichtsveranstaltungen
im Fach

GEOGRAPHIE

PRAKTIKANTENORDNUNG
Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 12. Mai 1976

§ 1 Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist Teil des Studiums der Agrarwissenschaften. Es dient dazu, dem Studenten die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Der Student soll durch das Berufspraktikum einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis erhalten. Durch praktische Mitarbeit soll er sich Kenntnisse der produktionstechnischen Abläufe aneignen.

§ 2 Das Praktikantenamt

Für die Organisation, die Überwachung und die Anerkennung des Berufspraktikums ist das Praktikantenamt zuständig.

Dem Praktikantenamt gehören als Mitglieder an:

- 4 Vertreter der Hochschullehrer, davon 1 als Vorsitzender
- 1 Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 2 Vertreter der Studenten, die selbst das Berufspraktikum bereits abgeleistet haben
- der Leiter (Geschäftsführer) des Praktikantenamtes.

Die Mitglieder werden von der Fakultät gewählt.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Praktikantenamtes aus der Gruppe der Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Praktikantenamt entscheidet über alle sich aus dieser Ordnung des Berufspraktikums ergebenden Fragen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfaßt eine Dauer von wenigstens 6 Monaten. Es kann ungeteilt oder in zwei bis drei Abschnitten vor dem ersten Semester oder während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 4 Ausbildungsstätten und Ausbilder für das Berufspraktikum

Das Berufspraktikum kann an folgenden Stellen abgeleistet werden:

- (1) **Landwirtschaftliche Betriebe, die als Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf „Landwirt“ nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anerkannt sind, sowie landwirtschaftliche Betriebe, die von der zuständigen Stelle oder vom Praktikantenamt als für das**

Berufspraktikum geeignet erklärt werden.

- (2) Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich, die sich mit der Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel landwirtschaftlicher Produkte befassen. Die Betriebe und die in diesen Betrieben für die Studenten zuständigen Ausbilder sollen für die Ausbildung von Auszubildenden oder Praktikanten im Sinne des BBiG berechtigt sein. Über die Eignung der Betriebe entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Institute und Versuchsbetriebe der Landwirtschaftlichen Fakultäten, Verwaltungsbehörden und Unternehmen, sofern sie vom Praktikantenamt als geeignet befunden werden.

über die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausland entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Eine Praktikantenzeit im elterlichen Betrieb kann auf besonderen Antrag genehmigt werden, wenn von der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung eine Bescheinigung vorliegt, daß dieses Praktikum einem Praktikum auf einem fremden, anerkannten Ausbildungsbetrieb gleichkommt.

§ 5 Durchführung des Berufspraktikums

- (1) Vor Beginn des Praktikums hat der Student sich mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen. Das Praktikantenamt berät in Verbindung mit den zuständigen Beratungsstellen und Schulen bei der Auswahl der Ausbildungsstätte und bei der Gestaltung des gesamten Praktikums.
- (2) Von der Gesamtzeit sollen 4 Monate in den unter § 4 (1) angeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden (sog. Betriebspraktikum).
- (³) Im Rahmen des Betriebspraktikums sind je ein Lehrgang für pflanzliche und für tierische Erzeugung sowie für Landtechnik abzuleisten.

§ 6 Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums

Für den Nachweis und die Anerkennung des Berufspraktikums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Zeugnisse bzw. Bestätigungen der jeweiligen Ausbildenden über die Dauer und den Inhalt des Praktikums sowie der drei Pflichtlehrgänge nach § 5 (3), sofern die in den Lehrgängen vermittelten Grundkenntnisse und Fertigkeiten vom Studenten nicht anderweitig nachgewiesen worden sind.

- (2) Bescheinigungen der zuständigen Stellen über die Eignung der Ausbildungsstätte, soweit diese nicht dem Praktikantenamt bekannt ist.
- (3) Berichte über die praktische Tätigkeit in der anzuerkennenden Zeit nach Maßgabe des Praktikantenamtes.

Die Anerkennung des Praktikums obliegt dem Leiter des Praktikantenamtes, sofern er nicht selbst, der betroffene Studierende oder ein Mitglied des Praktikantenamtes gem. § 2 den Antrag stellt, die Entscheidung über die Anerkennung durch Mehrheitsbeschuß des Praktikantenamtes herbeizuführen.

§ 7 Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum

Berufspraktische Ausbildungen, die mit der Abschlußprüfung „Landwirt“ oder mit der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung abgeschlossen sind, werden auf die geforderte Zeit angerechnet. Über die Anerkennung anderer Nachweise wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.

§ 8 Nichtanerkennung des Berufspraktikums

- (1) Wird die notwendige Zeit von insgesamt 6 Monaten nicht nachgewiesen, so muß die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert werden. Ist die Qualifikation der vorgelegten Nachweise nicht ausreichend, so kann der Student eine ausreichende Befähigung durch eine Prüfung vor dem Praktikantenamt nachweisen.
- (2) Wird die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert, so ist dies dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß außerdem die vom Praktikantenamt beschlossenen Auflagen, die einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums erwarten lassen, enthalten.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Praktikantenamt schriftlich Widerspruch erheben.

Bonn, den 12. Mai 1976

**Der Dekan
gez. Prof. Dr. Heupel**

1. **Beschluß**

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Zugang zur Lehrveranstaltung "Praktikum der Biologie für Mediziner" im Wintersemester 1978/79 gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1978 beschlossen, die Teilnehmerzahl im Praktikum „Biologie für Mediziner“ für das Wintersemester 1978/79 auf

197

zu beschränken.

Bei der Vergabe der Plätze wird wie folgt verfahren:

Teilnahmeberechtigt sind zunächst Studierende der Humanmedizin. Um evtl. freibleibende Plätze können sich fachfremde, ordentliche Studierende der Universität Bonn bewerben; die freien Plätze werden an diese nach einem vom Veranstalter des Praktikums (Prof.Dr.R.Keller) bestimmten Modus vergeben.

gez. Roth

Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät

2. **Beschluß**

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Zugangsregelung zu Unterrichtsveranstaltungen im Fach Geographie

Der Zugang zu den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Praktika, Seminare, Exkursionen) wird nach § 17, 2 HSG NW vom 7.4.1970 auf Studierende beschränkt, die an der Universität Bonn für das Fach Geographie eingeschrieben sind bzw. Geographie als Nebenfach in einem Magister—, Diplom— oder Promotionsstudiengang studieren.

Neben den in Vorlesungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Grundkenntnissen ist Voraussetzung:

Für die Zulassungen zu:

- a) dem Seminar „Statistische und kartographische Arbeitsweisen in der Geographie“

Die erfolgreiche Teilnahme an:

dem Einführungsseminar A oder B

- | | |
|---|--|
| b) dem Unterseminar „Physische Geographie“ oder dem Unterseminar „Sozial- und Wirtschaftsgeographie“ für die Studiengänge C 2, D 2, E2 | dem Einführungsseminar A oder B |
| c) den Unterseminaren „Physische Geographie“ und „Sozial- und Wirtschaftsgeographie“ für die Studiengänge A, B 1, B 2, C 1, D 1 und E 1 | den Einführungsseminaren A und B |
| d) dem zweiten Oberseminar | dem Seminar „Thematische Kartographie“ |
| e) dem Seminar „Fachdidaktik II“ | dem Seminar „Fachdidaktik I“. |

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus (siehe Studienordnung Geographie vom 22.7.1974).

Um eine im Sinne der Studienordnung ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, werden bei der Aufnahme zu allen Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Praktika, Seminare, Exkursionen) zunächst diejenigen Studierenden berücksichtigt, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und sich innerhalb der gesetzten Frist angemeldet haben. Sollten im Rahmen der für die einzelnen Veranstaltungstypen festgelegten Höchstzahlen (Praktika 12, Exkursionen 30, Seminar 30, Oberseminar 15) noch Plätze frei sein, so können diese von den Leitern der Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit der Institutsleitung an Studierende mit geringeren Vorleistungen vergeben werden.

gez. Roth
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät